

## **Statuten**

des Vereins  
"Freunde des Klosters St. Johann in Müstair"

### **Art. 1 Statuten und Sitz**

Der Verein "Freunde des Klosters St. Johann in Müstair" ist ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein unterstützt unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke die "Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair" ideell und finanziell.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 1 Als Mitglieder des Vereins werden natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.
- 2 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe mit Beschluss der Generalversammlung nach Art. 8 Abs. 2 lit. c und im Rahmen von Art. 4 dieser Statuten festgesetzt wird.
- 3 Mitglieder, die sich um die Stiftung oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 4 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die obligatorischen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Ehepaarmitglieder haben den anderthalbfachen Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder zu entrichten.

### **Art. 5 Freiwillige Zuwendungen**

Natürliche und juristische Personen, die an den Verein eine freiwillige, namhafte Zahlung erbracht haben, werden vom Vorstand ab Fr. 10'000.- zu Gönnermitglie-

dem und ab Fr. 100'000.- zu Mäzenen ernannt. Die Bezahlung dieses Betrags schliesst den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 4 ein.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

## **Art. 7 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins
  - a. Die Generalversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Revisionsstelle
  
- 2 Wo im folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsinhaber bzw. -inhaberinnen.

## **Art. 8 Generalversammlung**

- 1 Der Vorstand beruft die Mitglieder jährlich einmal unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage zum voraus zur ordentlichen Generalversammlung ein. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 100 Mitgliedern oder mindestens 20% der Mitglieder ein.
  
- 2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d. Genehmigung des Vorschlages
  - e. Änderung der Statuten
  
- 3 Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Art. 13, Abs. 1 mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es zum Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.

## Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Mehrheit des Vorstandes muss Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Pro Kloster St. Johann im Müstair sein.
- 2 Er kann aus seinen Reihen einen Geschäftsausschuss bilden und bestimmte Aufgaben übertragen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
  - b. Vertretung des Vereins nach aussen und im Stiftungsrat der Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair
  - c. Vornahme der Zahlungen an die Stiftung gemäss Art. 2
  - d. Erstellen des Jahresberichtes
  - e. Vorbereitung der Jahresrechnung und des Voranschlages
  - f. Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Generalversammlung
  - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h. Ernennung von Ehren- und Gönnermitgliedern sowie Mäzenen
5. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
6. Der Vorstand unternimmt gebührende Anstrengungen, um auf den Verein, seinen Zweck und die Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair aufmerksam zu machen. Er führt in der Regel einmal jährlich Aktivitäten für die Vereinsmitglieder durch, alle in Zusammenhang mit dem Zweck und der Tätigkeit der Stiftung stehen. Er orientiert über die Tätigkeit der Stiftung. Der Vorstand wirbt neue Mitglieder und macht darauf aufmerksam, dass der Verein Schenkungen und Vermächtnisse entgegennimmt.

### **Art. 10 Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden jeweils jährlich für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle kann die Generalversammlung auch eine jährlich wiederzuwählende Revisionsgesellschaft beauftragen.

### **Art. 11 Finanzielles**

- 1 Der Verein verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:
  - a. Mitgliederbeiträge
  - b. Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder, Gönner und Mäzenaten
  - c. Schenkungen und Legate
- 2 Der Verein stellt seine Nettoerträge vollumfänglich der Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair zur Verfügung.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Die Jahresrechnung wird spätestens auf den 31. März erstellt und den Mitgliedern zusammen mit dem Jahresbericht zugestellt.

### **Art. 12 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 13 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von Dreivierteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2 Über die Verwendung vorhandener Aktiven beschliesst die Generalversammlung im Sinne des Vereinszwecks.

## Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 9.9.1998

Der Präsident:



Dr. Andri Fenner

Mitglieder des Vorstandes:

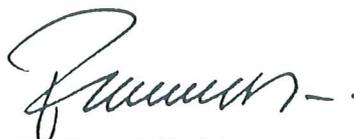


Walter Anderau



Edwin Lüdi  
(Kassier)

Die weiteren Gründungsmitglieder:



Fortunat Held



Dr. Johannes Fulda



Fredi Schneller